

Lichtenstein-Gaulsberger Tageblatt

früher
Wochen- und Nachrichtenblatt
zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Röditz, Bernsdorf, Rüsdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau und Mülsen.
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

40. Jahrgang.

Nr. 141.

Sonnabend, den 21. Juni

1890.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtagen) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Aussträger entgegen. — Inserate werden die viergeteilte Korpusseite oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Deutscher Reichstag.

Sitzung vom 19. Juni, 11^½ Uhr.

Am Bundesratssitz: v. Voetticher.

Die zweite Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung von gewerbetreibenden Schiedsgerichten, wird fortgesetzt. § 13 der Vorlage enthält die Bestimmung, daß bei der Ausführung dieses Gesetzes die Stellvertreter der selbstständigen Gewerbetreibenden diesen gleich zu achten haben, sofern sie nicht nach § 2 der Vorlage als Arbeiter gelten.

Abg. v. Strombeck (Btr.) meint, daß dieser Paragraph einer verschiedener Denzung fähig sei und wünscht darum einen anderweitigen Wortlaut.

Es folgt nun eine längere Geschäftsausordnungsdebatte darüber, ob nicht zunächst über den § 12 abzustimmen ist, welcher die Frage der Wahlbarkeit behandelt. Die letzte Sitzung schloß mit der Beratung des § 12 und das Haus vertrat die Abstimmung über denselben. Der Präsident hat aber die Abstimmung nicht auf die heutige Tagesordnung gestellt, die enthält vielmehr die Bemerkung: „Die Beratung wird bei § 13 fortgesetzt.“

Vizepräsident Graf Ballenstrem erklärt, daß die Abstimmung über § 12 ausgelegt sei bis zur Abstimmung über § 72 der Vorlage, der ebenso wie § 12, Abs. 3, Bestimmungen über die Innungsgerichte enthält.

Gegen die Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens werden von verschiedenen Seiten Bedenken erhoben, doch wird ein Beschluss nicht gefaßt. § 13 wird unverändert angenommen. § 14 bestimmt, daß die Wahl des Vorsitzenden des Gewerbegerichts und seines Stellvertreters der Bekämpfung bedarf. Die Bestätigung des Staates soll nicht nötig sein, wenn Staats- oder Gemeindebeamten zu Vorsitzenden gewählt werden, die vom Staat ernannt oder bestellt sind.

Ein Antrag Auer (Soz.) will das ganze Bestätigungsrecht befehligen.

Ein Antrag Eberty (freil.) will die Bestätigung auch für alle Gemeindebeamten ausschließen, welche die Fähigung zum Richteramt oder zur Bekleidung höherer Verwaltungsdämter erlangt haben.

Abg. Pösch (Btr.) ist der Ansicht, daß der Staat das Bestätigungsrecht für die Vorsitzenden der Gewerbegerichte nicht entbehren könne und erachtet deshalb um Ablehnung der Anträge.

Staatssekretär v. Voetticher: Ich bitte, lassen Sie es bei den Kommissionsbeschlüssen bewenden, denn ein Hinausgehen über dieselben würde das Zustandekommen der ganzen Vorlage gefährden. Es handelt sich bei den Gewerbegerichten nicht um kommunale, sondern um staatliche Gerichte, und darum kann der Staat auf eine Kontrolle derselben nicht verzichten. Die Bestätigung der Vorsitzenden ist noch eine sehr milde Kontrolle. Auch der Antrag Eberty ist nicht annehmbar. Es ist vorgekommen, daß Staatsbeamte, die infolge eines Disziplinar-Vorfalls entlassen wurden, Aufnahme im Kommunaldienst mit Genehmigung der Regierung fanden. Aber solchen Personen den Vorfall eines Gerichtes zu übertragen, ist doch bedenklich. Lehnen Sie darum alle Anträge ab.

Abg. Adermann (kons.) wird aus den vom Staatssekretär angeführten Gründen für die Kommissionsbeschlüsse stimmen.

Abg. Tukauer (Soz.): Wenn dieses Gesetz einen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustande bedeuten soll, so muß auch der Passus über das Bestätigungsrecht gestrichen werden. Wied aber dieses im Prinzip aufrecht gehalten, dann muß es auch auf die Beifügung im Gewerbegericht ausgedehnt werden.

Abg. v. Cuny (nat.-lib.) erklärt sich für die Kommissionsbeschlüsse, die hierauf vom Hause unter Ablehnung aller Anträge angenommen werden.

§ 15 behandelt die Gründe, welche zur Ablehnung des Beifügungs-Artikels berechtigen.

Abg. Eberty (freil.) beantragt, daß die Gewählten Einwendungen gegen ihre Wahl schriftlich einbringen müssen. Lieber die Einwendungen entscheiden die Magistrate resp. die Landessentralbehörden.

Geb. Rat Hoffmann glaubt, daß diesem Antrage seitens der verbündeten Regierungen kein Widerstand entgegenstehen werden dürfte.

Abg. v. Strombeck (Btr.) beantragt einen Zusatz, wonach ein Beifüger zum Gewerbegericht, welcher dies Amt sechs Jahre bekleidet hat, die Wiederwahl für die nächsten sechs Jahre ablehnen kann.

Bei der Abstimmung werden die Anträge Eberty's und Strombeck's angenommen und mit diesen § 15. § 16 bestimmt, daß gegen die Erhebung von Mitgliedern des Gewerbegerichts von ihrem Amte durch die höhere Verwaltungsdürkörde keine Beschwerde zulässig sei. Zustimmung soll durch das Landgericht entschieden werden.

Ein Antrag Auer (Soz.) fordert Zulässigkeit der Beschwerde gegen die Amtsenthebung und Streichung der Amtsentscheidung.

Abg. Wissler (lib.) beantragt, Erhebung und Entscheidung gleichmäßig von dem Landgericht behandeln zu lassen.

Abg. Tukauer (Soz.) begründet den Antrag Auer mit dem Hinweise, daß für die gerichtliche Beurteilung, wie

vorgekommene Fälle beweisen, politische Gesichtspunkte maßgebend sein können.

Geb. Rat Hoffmann (nat.-lib.) und Abg. Adermann (kons.) sind gegen die Anträge.

Abg. Meyer (Berlin) (freil.) will die Beschwerde gegen die Amtsenthebung zulassen, im übrigen aber alle Anträge ablehnen. Die Zustimmung könnte prinzipiell nicht verworfen werden.

Abg. Singer (Soz.): Nach der Praxis mancher Gerichte, besonders der sächsischen, ist mit Sicherheit zu erwarten, daß die Amtsenthebungen nach politischen Grundsätzen erfolgen werden. Um solchen Verfahren vorzubereiten, behält sich Redner noch eventuelle Anträge für die dritte Lesung vor.

Abg. Miquel (natlib.) hält den Begriff der richterlichen Pflichtverleihung für so präzisiert, daß keine Willkür möglich ist.

Staatssekretär von Voetticher: Der Antrag Auer würde nur dahin führen, daß unwürdige Richter im Amte verbleiben müssten. Das kann aber niemand wollen.

Abg. Adermann (kons.) protestiert gegen den vom Abg. Singer gegen die sächsischen Gerichte erhobenen Vorwurf, der in keiner Weise begründet sei. Bei der Abstimmung wird die Zustimmung, daß gegen die Amtsenthebung keine Beschwerde stattfinden soll, gestreikt. Im übrigen wird § 16 unverändert angenommen. § 22 lautet: Zuständig zur Entscheidung ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältnis zu erfüllen ist.

Abg. Auer (Soz.) beantragt folgende Fassung: Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk das der Streitigkeit zu Grunde liegende Arbeitsverhältnis besteht oder bestanden hat.

Abg. von Cuny (natlib.) beantragt in § 22 die Worte „Arbeitsverhältnis“ zu streichen.

Der Antrag von Cuny wird angenommen, der Antrag Auer abgelehnt. § 25 a ist von der Kommission neu eingefügt und schließt Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Prozeßvollmächtigte oder Vertreter vor dem Gewerbegerichten aus.

Gegen eine von dem Abg. von Pette (Btr.) vorgeschlagene mildere Fassung wendet sich Abg. Kaufmann (freil.): Rechtsverständige werden das Prinzip des friedlichen Ausgleichs bei den Gewerbegeichten bereitstellen.

Staatssekretär von Voetticher hält die ganze Bestimmung für bedenklich. Es ist doch Unrecht, einer Partei, die am persönlichen Erfolge verhindert ist, die Möglichkeit zu nehmen, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen. Der § 25 a ist gleichbedeutend für Arbeitgeber und Arbeiter.

Abg. Fr. v. Pette (Btr.) zieht seinen Antrag einstweilen zurück, behält sich aber dessen Wiedereinbringung für die dritte Lesung nach weiterer Formulierung vor. Der § 25 a wird hierauf nach dem Kommissionsvorlage angenommen.

Die Geschäftsausordnung beantragt Abg. Eberty (freil.), die Abstimmung über § 12 auf die Tagesordnung der morgigen Sitzung zu legen.

Abg. Windthorst (Btr.) beantragt dagegen, die Debatte über § 72 der Vorlage, der mit Abz. 3 des § 12 in Verbindung steht, sofort zu eröffnen. Der Antrag Windthorst wird mit 104 gegen 101 Stimmen angenommen. § 72 bestimmt, daß Innungsbürogerichte durch ihre Zuständigkeit die Gewerbegerichte ausschließen. § 12 Abz. 3 bestimmt, daß Mitglieder einer Innung, welche ein Schiedsgericht besitzt, weder wahlberechtigt, noch wählbar für ein Gewerbegericht Gewinn abwerfen.

— Dresden, 19. Juni. Gestern Vormittag unternahm ein Gefangener, der am 9. Juni d. J. wegen Meineids und Betrugs vom Königl. Schwurgericht zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilte Tapeziergehilf Josef Welzel, einen ebenso frechen als furchtlosen Fluchtversuch. Der Verbrecher war aus der Königl. Gefangen-Anstalt nach einer Gerichtsschreiberei im Justizgebäude resp. dem Gerichtsschreiber-Haupt vorgeführt worden. Ganz plötzlich eilte er an das Fenster des nach der Billniserstraße im Hochparterre gelegenen Zimmers, sprang herunter in die von einem mannshohen eisernen Zaun abgeschlossene, entlang des Trottos führende Einsiedigung und schwang sich dann mit turnerischer Gewandtheit über den Zaun selbst. Obwohl er zu Halle kam, gelang es ihm doch, sich schnell wieder aufzuraffen, und brachte nun ihm schärfsten Galopp die Albrechtsstraße entlang, unbekümmert um die „Haltau“-Rufe seiner Verfolger. Ein Kutscher war der erste, der den Flüchtling sah, und der unmittelbar darauf den Ausreißer packende Gerichtsdienner Kunze zügelte die Freiheitsgelenke W.'s sofort durch Anlegung von Fesseln.

— Dresden, 19. Juni. Ihre Majestäten der König und die Königin haben sich heute Nachmittag in das Hoflager nach Billniz begeben. — Die Polizeibehörden im Königreich Sachsen werden von der Direction der Anatomie zu Leipzig ersucht, diejenigen Leichen, welche laut Ministerial-Verordnung vom 21. September 1874 an die Universität abzuliefern sind, sofort, ohne vorher anzusagen, in einem zugewalzten festen Kasten unter der Adresse: „An die Anatomie zu Leipzig, die Ablieferung eines Leichnams betreffend“ — auf die Eisenbahn transportieren zu lassen. Es ist hierbei

Tagegeschichte.

*— Lichtenstein, 20. Juni. Am 18. d. Mts. wurde seitwärts der alten St. Egidienstraße 1 Uniformrock, 1 Tuchhose, 1 Mütze, 1 Halstuch, 1 Koppel mit Schloß und Säbel scheide (ohne Seitengewehr) mit dem Stempel des königl. sächs. 9. Inf.-Regim. Nr. 133 von einem Strumpfwirkerlehrling unter einem Birkenbusch versteckt aufgefunden und an ge-